



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

3/SN-280/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.407/2-V/5/86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 6 GE/986  
Datum: 10. OKT. 1986  
Verteilt: 10. OKT. 86 Pömer

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

AZIZI 2373

St. Jaych  
(Panck...)

Betreff: Außenhandelsgesetz;  
Transponierung der Anlagen in den Zolltarif in Form des  
Harmonisierten Systems;  
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-  
dienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note  
des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom  
3. September 1986, GZ 21 021/6-II/1/86, zur Begutachtung  
ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird, mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Anlage 9. Oktober 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
GMAO



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.407/2-V/5/86

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
AZIZI	2373	21021/6-II/1/86 3. September 1986

Betrifft: Außenhandelsgesetz;  
Transponierung der Anlagen in den Zolltarif in Form  
des Harmonisierten Systems;  
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden  
Bemerkungen:

- A. Es wird angeregt, die gegenständliche Gesetzesnovelle zum Anlaß für eine legistische Bereinigung und Neufassung des durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1986, G 1/86-6, großteils aufgehobenen § 18 des Außenhandelsgesetzes 1984 zu nehmen.
- B. 1. Es wird zur Erwägung gestellt, der Gesetzesbezeichnung allenfalls einen Kurztitel beizufügen (zB: "Außenhandelsgesetznovelle 1986").
- 2. Der Klammerausdruck in dem Einleitungssatz von Art. I Z 1 "(Bewilligungsliste für die Ausfuhr)" erscheint entbehrlich und sollte daher entfallen.

- 2 -

3. Die vor dem Beginn der einzelnen Anlagen jeweils abgedruckte "Inhaltsübersicht" hat keinen ersichtlichen, für die Anwendung des Außenhandelsgesetzes zweckmäßigen Informationswert. Da es sich hiebei weder um einen Bestandteil des Textes noch um eine zu dessen Verständnis nützliche Zusammenstellung handelt, sollten diese sogenannten, lediglich Zahlenkolonnen gegenüberstellenden "Inhaltsübersichten" aus legistischen Gründen jeweils entfallen.
4. Soweit der eigentliche Gesetzestext des Außenhandelsgesetzes auf den derzeit noch geltenden, durch das Harmonisierte System zu ersetzenen Zolltarif Bezug nimmt, wären die entsprechenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes gleichfalls dem neuen Zolltarif anzupassen.
5. Es wird angeregt, alle sonstigen in den do. Wirkungsbereich fallenden Rechtsnormen auf ihre Übereinstimmung mit dem einzuführenden neuen Harmonisierten System des Zolltarifes hin zu überprüfen.
6. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Anlage zum vorliegenden Entwurf in ihrer endgültigen Fassung kontinuierlich und ohne unnötige Freiräume abgedruckt werden wird. Die Kopfzeile jeder Seite der Anlage hätte daher einschließlich der Seitenbezeichnung zu entfallen.
7. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht ferner davon aus, daß die Endfassung des gegenständlichen Entwurfs dem aktuellen Stand der österreichischen Zollgesetzgebung entsprechen wird. Die in der Fußzeile zu den Anhängen aufscheinenden Bezeichnungen des jeweiligen aktuellen Standes hätten daher ersatzlos zu entfallen.

- 3 -

8. Am Ende des vorgeschlagenen neuen Textes jeder Anlage zum Außenhandelsgesetz wäre das Anführungszeichen jeweils zu schließen.
9. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zur Kenntnis, daß das do. Bundesministerium beabsichtigt, bei Endfassung des gegenständlichen Entwurfs eine Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes beizufügen. (Diesbezüglich wird in Erinnerung gerufen, daß hiebei jeweils auf der linken Seite der derzeit geltende und auf der rechten Seite der jeweils vorgeschlagene neue Text aufzuscheinen hätte; vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979.)
10. Im Übrigen wird auf das Erfordernis der ordnungsgemäßigen Abfassung von Erläuterungen gemäß Punkt 85ff der Legistischen Richtlinien 1979 besonders hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

9. Oktober 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

